

Erläuterungen:

Gemäß § 37 Abs. 1 der Kreisordnung ist über die Beschlüsse der Ausschüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist dem Landrat und den Ausschussmitgliedern zuzuleiten.

Der Schriftführer wird nach § 25 i.V.m. § 28 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises auf Vorschlag des Landrates bestellt.